Kantonspolizeiverordnung

(Änderung vom 22. Mai 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Im Zivilstellenplan der Kantonspolizei werden mit Wirkung ab 1. Januar 2020 folgende neuen unbefristeten Stellen geschaffen:

Stellen		Klasse VVO
3.0	Sicherheitsassistentinnen/-assistenten	13

- II. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird geändert.
- III. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.
- IV. Gegen die Verordnungsänderung gemäss Dispositiv II und Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin: Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Kantonspolizeiverordnung (KapoV)

(Änderung vom 22. Mai 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird wie folgt geändert:

Bestand des Polizeikorps § 3. Das Polizeikorps besteht aus höchstens 48 Offizierinnen und Offizieren sowie 2219 Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten.

Begründung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 405/2019 legte der Regierungsrat fest, den Ferienanspruch der kantonalen Angestellten per 1. Januar 2020 zu erhöhen. Neu werden die bisher über den Jahreswechsel gewährten zwei Urlaubstage fest in den Ferienanspruch eingerechnet, womit sich der Ferienanspruch aller Angestellten um zwei Tage erhöht. Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich als attraktiven Arbeitgebers wurde sodann der Ferienanspruch der Mitarbeitenden im Alter von 21 bis 49 Jahren von bisher vier Wochen bzw. 20 Tagen auf neu fünf Wochen bzw. 25 Tage erhöht. Ihnen werden damit zusätzlich zu den zwei Tagen drei weitere Ferientage gewährt. Die entsprechende Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 170.111) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gemäss RRB Nr. 405/2019 hat die Gewährung der zwei zusätzlichen Ferientage keine Mehrkosten und keinen zusätzlichen Stellenbedarf zur Folge, da diese Tage den Mitarbeitenden im entsprechenden Umfang schon bisher über den Jahreswechsel gewährt wurden. Was die zusätzlichen drei Ferientage für Mitarbeitende im Alter von 21 bis 49 Jahren betrifft, so ist ein Teil der ferienbedingten Ausfälle über Aufgabenumverteilung und Effizienzsteigerung aufzufangen, sodass auch in die-

sen Fällen grundsätzlich keine zusätzlichen Stellen geschaffen und keine Mehrkosten anfallen werden. Bei Anstellungsverhältnissen mit Schichtbetrieben lässt sich ein personeller Mehrbedarf jedoch nicht vermeiden (RRB Nr. 405/2019). Um den Schichtbetrieb in gleichem Ausmass aufrechtzuerhalten, müssen Mindestbestände gewährleistet werden. Entsprechend ist ein personeller Mehrbedarf in Schichtbetrieben notwendig, um die zusätzlichen Ferienabwesenheiten abzudecken.

2. Stellenbedarf

Gemäss § 7 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) sorgt die Kantonspolizei mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, leistet Hilfe und unterstützt Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, muss die Kantonspolizei ihre Einsatzbereitschaft jederzeit, auch in der Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen aufrechterhalten, was einen 24-Stunden-Dienst erfordert. Um diesen Dienst auch während des zusätzlichen Ferienbezuges ihrer Schichtdienst leistenden Mitarbeitenden im Alter zwischen 21 und 49 Jahren weiterhin uneingeschränkt sicherstellen zu können, ist die Kantonspolizei auf zusätzliches Personal angewiesen.

Bei der Kantonspolizei leisten sowohl Angehörige des Polizeikorps als auch Zivilangestellte als Sicherheitsassistentinnen und -assistenten am Flughafen Schichtdienst. Um den einwandfreien Vollzug der neuen Ferienregelung zu gewährleisten und die uneingeschränkte Sicherheit im Kanton Zürich im gleichen Umfang aufrechtzuerhalten, ist die beim Schichtdienst aufgrund der drei zusätzlichen Ferientagen resultierende Senkung der Nettojahresarbeitszeit durch eine entsprechende Erhöhung der Vollzeitstellen auszugleichen. Hierfür sind 20 Vollzeitstellen im Polizeikorps und 3 Vollzeitstellen für Zivilangestellte zu schaffen.

Damit sind auf den 1. Januar 2020 im Zivilstellenplan der Kantonspolizei 3,0 Stellen in der Richtposition Sicherheitsassistent/in, LK 13 VVO, zu ergänzen. Bei den zu schaffenden Stellen handelt es sich um eine klassische Stellenaufstockung, weshalb es keiner weiteren Einreihungsprüfung bedarf.

3. Änderung der Kantonspolizeiverordnung

Der Sollbestand der Kantonspolizeikorps im Umfang von 2247 Korpsangehörigen ist in der Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (KapoV, LS 551.11) festgeschrieben. Gemäss § 3 KapoV zählt das

Polizeikorps höchstens 48 Offizierinnen und Offiziere sowie 2199 Unteroffizierinnen und Unteroffiziere, Gefreite, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten. Mit der Schaffung der zusätzlichen Korpsstellen erhöht sich die Obergrenze der Anzahl Unteroffizierinnen und Unteroffiziere, Gefreite, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten per 1. Januar 2020 von 2199 auf 2219. Der Bestand der Offiziersstellen bleibt unverändert.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die zusätzlichen Stellen von rund 3 Mio. Franken sind im KEF 2019–2022, Leistungsgruppe Nr. 3100, ab Planjahr 2020, eingestellt.

5. Inkraftsetzung

Die Änderungen sollen zeitgleich mit der Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz am 1. Januar 2020 in Kraft treten.